



Verfahren bei Gabe einer Schwarzen Karte auf Turnieren, die unter die Gerichtsbarkeit des DFB fallen (DFB-Q-Turniere und Deutsche Meisterschaften)

1. Kampfrichter

- Der Kampfrichter zeigt die Schwarze Karte
- Der Kampfrichter notiert den festgestellten Verstoß und die Schwarze Karte auf dem Gefechtszettel und unterschreibt dies.
- Der Kampfrichter bringt den Gefechtszettel mit seiner Darstellung persönlich zum Technischen Direktorium.

2. Technisches Direktorium

- Das Technische Direktorium nimmt den Gefechtszettel mit der Stellungnahme des Kampfrichters entgegen.
- Das Technische Direktorium gibt dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese ist schriftlich festzuhalten.
- Das Technische Direktorium überprüft, ob der vom Kampfrichter festgestellte Sachverhalt rein formal die Gabe einer Schwarzen Karte rechtfertigt (z.B. keine Schwarze Karte bei festgestelltem fehlerhaftem Material).
- Bei einem Regelfehler (betrifft nicht die Tatsachenfeststellung) hebt das Technische Direktorium die Schwarze Karte auf.
- Soweit kein Regelfehler festgestellt wird, bestätigt das Technische Direktorium die Schwarze Karte.
- Das Technische Direktorium fasst einen formalen Beschluss, ob die Schwarze Karte für das gesamte Turnier (auch für die Mannschaft) gilt oder nur für den jeweiligen Wettkampf. Regelfall ist, dass die Karte für das gesamte Turnier gilt.
- Das Technische Direktorium teilt den Sachverhalt mit seiner Einschätzung und seiner Entscheidung unter Beifügung der Gefechtszettel, der Stellungnahme des Kampfrichters und der Stellungnahme des Betroffenen an die Hauptverwaltung des DFB mit. Die Information soll am nächsten Werktag nach Ausspruch der Schwarzen Karte erfolgen.

3. DFB (Hauptverwaltung und Präsidium)

- Bei Eingang der Unterlagen vom Technischen Direktorium prüft die Hauptverwaltung, ob der Betroffene Mitglied eines Vereins ist, der dem DFB angehört.
- Die Hauptverwaltung prüft weiter, ob der Betroffene (z.B. Unterwerfung unter die Wettkampfgeregeln durch Teilnahme am Turnier, Akkreditierung oder Athletenvereinbarung) sich den Wettkampfgeregeln unterworfen hat.
- Die Hauptverwaltung legt die Angelegenheit dem Präsidium vor. Das Präsidium kann eines seiner Mitglieder (z.B. den Sportdirektor) vorab oder im konkreten Fall mit der Vertretung beauftragen. Hat das Präsidium dies getan, erfolgt die Vorlage an diese Person.
- Das Präsidium (oder eine von diesem vorab beauftragte Person) entscheidet, ob es eine einstweilige Anordnung (z.B. sofortige Suspendierung) beantragen will.
- Das Präsidium (oder die beauftragte Person) beschließt, welche Ahndung es für richtig hält.

- Das Präsidium (oder die beauftragte Person) leitet die Sache mit seinem Antrag und einer eventuellen Stellungnahme nebst allen Unterlagen an den Vorsitzenden des Disziplinargerichts weiter. Dem Disziplinargericht sollen die Anträge und Unterlagen eine Woche nach Gabe der Schwarzen Karte vorliegen.

4. Disziplinargericht

- Der Vorsitzende prüft in der Geschäftsordnung, welche Mitglieder des Disziplinargerichts für die Entscheidung zuständig sind.
- Der Vorsitzende informiert die Beteiligten und die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Disziplinargerichts über den Eingang der Angelegenheit.
- Der Vorsitzende entscheidet bei entsprechendem Antrag des Präsidiums vorab über eine einstweilige Anordnung (vorläufige Suspendierung des Betroffenen). Er leitet seine begründete Entscheidung den Beteiligten zu.
- Das Verfahren vor dem Disziplinargericht wird durchgeführt – mit mündlicher Verhandlung soweit nötig. Dabei kann das Disziplinargericht auf Basis der Wettkampffregeln oder von § 21 der Satzung des DFB entscheiden, sofern es diese Vorschriften jeweils für anwendbar hält. Es kann eigene Ermittlungen durchführen.
- Das Disziplinargericht erlässt ein Urteil, das eine weitergehende Disziplinarstrafe enthalten kann aber auch auf eine solche verzichten kann.
- Das Disziplinargericht teilt seine begründete Entscheidung unter Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung zum Schiedsgericht den Beteiligten mit.

5. Schiedsgericht

- Soweit Berufung beim Schiedsgericht eingelegt wird, prüft der Vorsitzende anhand der Geschäftsordnung, welche Mitglieder des Schiedsgerichts für die Entscheidung zuständig sind.
- Der Vorsitzende informiert die Beteiligten und die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts über den Eingang der Angelegenheit.
- Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durchgeführt – mit mündlicher Verhandlung soweit nötig. Es kann eigene Ermittlungen durchführen. Es ist an die Tatsachenfeststellungen des Disziplinargerichts nicht gebunden.
- Das Schiedsgericht erlässt ein Urteil, das das Urteil des Disziplinargerichts bestätigen oder abändern kann.
- Das Schiedsgericht teilt seine begründete Entscheidung den Beteiligten mit.

6. Hauptverwaltung

- Die Hauptverwaltung veröffentlicht nach Rechtskraft der Entscheidung des Disziplinar- oder Schiedsgerichts Disziplinarstrafen, die über eine Verwarnung hinausgehen, im Fechtsport.
- Die Hauptverwaltung veröffentlicht rechtskräftige Sperren und vorläufige Suspendierungen bzw. vorläufige Sperren auf der Internetseite des DFB in der Rubrik Sperren.
- Die Hauptverwaltung informiert bei rechtskräftiger Festsetzung einer Disziplinarstrafe den Landesverband und den Verein, denen der Betroffene angehört.
- Die Hauptverwaltung berechnet evtl. angefallene Verfahrenskosten an den Betroffenen.

Dieser Ablauf ist bei der Gabe einer Schwarzen Karte immer einzuhalten, auch wenn die Wettkampffregeln der FIE eine automatische Sperre vorsehen. Deren Eintritt ist vom Disziplinargericht festzustellen. Wenn die Schwarze Karte unmittelbar durch das Technische Direktorium ausgesprochen wird, entfällt Ziff. 1.